



706 Ns 57/14
618 Ds 223/11
6500 Js 97/11

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

geborener

geboren am

Hamburg

Staatsangehörigkeit:

wohnhaft:

Verteidiger: Rechtsanwalt

wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG

hat auf die von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 7. August 2014 eingelegten Berufungen, das Landgericht Hamburg, Kleine Strafkammer 6, in der Sitzung vom 26. Januar 2016, an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzende Richter am Landgericht Kuschel

als Vorsitzende,

Frau Seemann,

Herr Bremer,

als Schöffen,

Staatsanwalt Schakau,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt

als Verteidiger,

Justizfachangestellte Bergel,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 7. August 2014 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Jacke mit dem Barcode 5050009164819 ist herauszugeben.

Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der des Berufungsverfahrens, sowie den insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat den Angeklagten am 7. August 2014 wegen öffentlichen Verwendens eines Kennzeichens eines vollziehbar verbotenen Vereins zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt. Dabei wurde ein Tagessatz auf 10,00 € festgesetzt. Zahlungserleichterungen wurden gewährt. Gegen dieses Urteil haben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte durch seinen Verteidiger Berufung eingelegt. Ziel in der Berufung der Staatsanwaltschaft war damals die Verurteilung zu einer höheren Strafe. Ziel der Berufung des Angeklagten war ein Freispruch vom Vorwurf des Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG. Die zulässige Berufung des Angeklagten hatte Erfolg.

II.

Mit Anklageschrift vom 13. September 2011 hat die Staatsanwaltschaft Hamburg dem Angeklagten zur Last gelegt, an einem nicht näher bestimmbar Tag in der Zeit vom 11. März 2010 bis zum 31. August 2010 anlässlich von Fotoaufnahmen für die Ausgabe 3/2010 des Magazins Biker's Power auf der öffentlich zugänglichen Freifläche im Bereich „Am Fährkanal“, 20457 Hamburg, offen eine kurzärmelige schwarze Jacke getragen zu haben, auf deren Rückseite ein stilisierter weißer behelmter Totenkopf mit rechtsseitigen Engelsflügeln, darüber in nach unten weisender Bogenform in Großbuchstaben der Schriftzug „HELLS ANGELS“, rechts unter den Enden der Engelsflügeln die Großbuchstaben „MC“ und unter dem Totenkopf und dem Buchstaben „MC“ in nach oben weisender Bogenform in Großbuchstaben der Schriftzug „Harbor City“ aufgenäht waren, getragen zu haben. Dabei soll der Angeklagte zumindest billigend in Kauf

genommen haben, dass die öffentliche Zuschaustellung der fraglichen Aufnäher auf seiner Weste wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem Kennzeichen des mit rechtskräftiger Verfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 21. Oktober 1983 verbotenen Vereins „Hells Angels Motorclub e.V. Hamburg“, dessen Vereinswappen ein stilisierter, weißer, behelmter Totenkopf mit rechtsseitigen Engelsflügeln auf rotem Grund war, verboten war.

Dieses Verhalten wertete die Staatsanwaltschaft als Vergehen, strafbar nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG.

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat mit Urteil vom 7. August 2014 einen entsprechenden Sachverhalt festgestellt. Insoweit wird ausdrücklich auf die Feststellungen des Amtsgerichts (Urteilgründe II, u.a. Blatt 3 u. 4) verwiesen.

III.

Zur Sache hat die Kammer aufgrund des Geständnisses und der durchgeführten Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte befand sich an einem Tag in der Zeit vom 11. März 2010 bis zum 31. August 2010 zu Fotoaufnahmen für die Ausgabe 3/2010 des Magazins Biker's Power auf der öffentlich zugänglichen Freifläche im Bereich „Am Fährkanal“, 20457 Hamburg. Dabei war er mit der in der Anklageschrift beschriebenen Weste bekleidet. Die vom Angeklagten getragene Weste ist der Weste des mit rechtskräftiger Verfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 21. Oktober 1983 verbotenen Vereins „Hells Angels Motorclub e.V. Hamburg“, ähnlich für das Aussehen und die Gestaltung beider Westen wird ausdrücklich auf die in Augenschein genommene Lichtbilder Blatt 89 und 70 d.A. verwiesen und dies in Bezug genommen.

IV.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Das hier festgestellte Tragen der Weste, zur näheren Beschreibung s. Urteilsgründe u. III. und die Anklageschrift, stellt vorliegend kein verbotenes öffentliches Verwenden eines Kennzeichens eines vollziehbar verbotenen Vereins im Sinn des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG dar.

Nach der in dem Urteil vom 9. Juli 2015 (Az.: 3 StR 33/15) durch den 3. Strafsenat vorgenommenen - restriktiven - Auslegung des Tatbestandsmerkmals - des "Verwendens" sind die Fälle, in denen Mitglieder eines nicht verbotenen Schwestervereins unter Beifügung unterscheidender Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen die Kennzeichen eines verbotenen Vereins tragen und die der Gesetzgeber bei der Einführung von § 9 Abs. 3 VereinsG im Blick hatte, von der Strafnorm des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG gerade nicht erfasst. Die Anwendung der polizeirechtlichen Regelung im Rahmen der Strafvorschrift würde dieses Ergebnis - wenn auch nur unter der einschränkenden Voraussetzung, dass die selbständigen Schwestervereine die "Zielrichtung des verbotenen Vereins" teilen - indes umkehren; sie hätte damit strafbarkeitserweiternden Charakter. Da der Gesetzgeber § 9 Abs. 3 VereinsG in der Strafnorm - insbesondere auch in § 20 Abs. 1 Satz 2 VereinsG - nicht in Bezug genommen und damit nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass er auch das Verwenden von Kennzeichen verbotener Vereine "in im Wesentlichen gleicher Form" der Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG unterworfen wissen wollte, kommt eine unmittelbare Anwendung der polizeirechtlichen Regelung nicht in Betracht; aufgrund des Analogieverbots verbietet sich für die Strafgerichte auch eine das Merkmal des "Verwendens" nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG erweiternde Auslegung der Strafvorschrift, die die Regelung des § 9 Abs. 3 VereinsG berücksichtigt (vgl. BGH, Urteil vom 9. Juli 2015 - 3 StR 33/15 sowie zur ausführlichen Begründung).

V.

Die durch das angefochtene Urteil bezogene Weste (Barcode 5050009164819, dort als Jacke bezeichnet) ist herauszugeben. Dies war allein zur Klarstellung auszusprechen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

Kuschel

 Ausgefertigt:
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
Pflüger
Justizsekretär